

Grundlagen bilden



Tax Newsletter

Aktuelles aus dem italienischen Steuerrecht

Ausgabe: September 2017 · www.roedl.com/it

Neuerungen kurz gefasst

- > Fristen für die Versendung der Erklärungen REDDITI, IRAP und 770 verlängert
- > Verrechnung von MwSt.-Guthaben aus vierteljährlichem Erstattungsantrag
- > *Sale and lease back*: steuerliche Behandlung der Veräußerungserlöse
- > Verzugszinssatz im Geschäftsverkehr
- > Fälligkeit: Mitteilung der Rechnungsdaten und der MwSt.-Abrechnung

Themenschwerpunkt

- > Begünstigter Abschluss anhängiger Steuerverfahren
- > „Nachtragshaushalt“ (D.L. 50/2017) – Änderungen und Neuerungen im Umwandlungsgesetz – Teil III

Neuerungen kurz gefasst

- > Fristen für die Versendung der Erklärungen REDDITI, IRAP und 770 verlängert

Mit der Veröffentlichung des entsprechenden Dekrets im Amtsblatt Nr. 175/2017 wurde die Frist für die Einreichung der Erklärungen REDDITI 2017, IRAP 2017 und 770/2017 bis 31. Oktober 2017 verlängert.

Der Aufschub gilt für die Erklärungen aller Steuerpflichtigen, darunter auch alle IRES-Pflichtigen, für die bereits die nunmehr hinfällige Fristverlängerung bis zum 16. Oktober galt.

Die Fälligkeiten lauten demnach wie folgt:

Erklärung		Frist
REDDITI 2017 und IRAP 2017	Kapitalgesellschaften	31.10.2017
	Personengesellschaften	31.10.2017
	Natürliche Personen	31.10.2017
770/2017		31.10.2017

Berücksichtigt man, dass die ordentliche Frist für die Einreichung der Erklärungen REDDITI und IRAP ursprünglich am 1. Juli begann und am 30. September endete (nunmehr 31. Oktober), gilt die Verlängerung auch für Steuerpflichtige, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, und deren Einsendefrist im genannten Zeitraum endet (9. Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres).

Die neue Frist wirkt sich ebenfalls aus auf:

- > die freiwillige Berichtigung von Verstößen;
- > verspätete Einreichungen der Erklärungen für das Jahr 2016;
- > Druck und elektronische Archivierung der Buchhaltungsregister 2016.

Die Frist für die freiwillige Berichtigung von Verstößen aus dem Jahr 2016 bei Anwendung einer Strafe im Ausmaß von 1/8 der Mindeststrafe innerhalb der Abgabefrist der Erklärung für das Jahr, in welchem der Verstoß begangen wurde, verfällt folglich am 31. Oktober 2017.

Was die verspätete Einsendung der Erklärungen

für das Jahr 2016 betrifft, so läuft die 90-tägige Frist, innerhalb derer die Erklärung als gültig und eingereicht gilt, bis zum 29. Januar 2018. Die neue Frist für den Druck der Buchhaltungsregister innerhalb von drei Monaten ab der Einsendung der Steuererklärung REDDITI verfällt ebenfalls am 29. Januar 2018. Somit gilt:

Freiwillige Berichtigung – auf 1/8 reduzierte Strafe	31. Oktober 2017
Frist für verspätete Abgabe der Erklärungen	29. Januar 2018
Druck der Buchhaltungsregister	29. Januar 2018

> Verrechnung von MwSt.-Guthaben aus vierteljährlichem Erstattungsantrag

Das Finanzamt liefert mit Beschluss Nr. 103/E wichtige Erläuterungen betreffend die mit D.L. 50/17 eingeführte Pflicht zur Anbringung eines Bestätigungsvermerks auf dem vierteljährlichem Erstattungsantrag (Formblatt TR) bei Verrechnung von MwSt.-Guthaben von mehr als 5.000 Euro.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Bestätigungsvermerk des Steuerberaters oder Rechnungsprüfers in den vorgesehenen Fällen auch dann anzubringen ist, wenn auf die Einsendung des Formblatts TR keine tatsächliche Inanspruchnahme der Verrechnung folgt, und dass bei Fehlen des Bestätigungsvermerks nachträglich ein Zusatzformblatt IVA TR mit besagtem Vermerk eingereicht werden kann, um die Verrechnung des Guthabens vorzunehmen.

Im Sinne der Anbringung des Bestätigungsvermerks müssen laut dem Dokument zur Praxisanwendung die in den vorhergehenden vierteljährlichen Anträgen angegebenen Guthaben, die für die Verrechnung vorgesehen sind (auch falls nicht genutzt), berücksichtigt werden.

> Sale and lease back: steuerliche Behandlung der Veräußerungserlöse

Mit Beschluss Nr. 77/E vom 23. Juni 2017 liefert das Finanzamt Klärungen zur Besteuerung von Veräußerungserlösen, die im Rahmen eines „Sale

and lease back“-Vertrags erzielt wurden.

Der betreffende Beschluss behandelt den Fall einer Gesellschaft, die ein bebaubares Grundstück an eine Leasinggesellschaft veräußert, wobei letztere über einen angenommenen Zeitraum von zwei Jahren den Bau des darauf zu errichtenden Gebäudes finanziert. Zum Abschluss der Bautätigkeit schließt die Gesellschaft einen Leasingvertrag über das Grundstück und Gebäude mit der Leasinggesellschaft ab und zahlt periodische Gebühren sowie eine Endablöse.

Da durch den Verkauf des Grundstücks zu Beginn der Operation ein Veräußerungserlös entsteht, bittet die Gesellschaft das Finanzamt um Klärungen betreffend die korrekte Besteuerung.

Aus buchhalterischer Sicht wird der Veräußerungserlös laut Abs. 4, Art. 2425-bis, ZGB, ab jenem Moment in der GuV-Rechnung berücksichtigt, an dem der Leasingvertrag anläuft (d.h., zwei Jahre nach dem Verkauf des Grundstücks und nach Abschluss der Bauarbeiten) und auf die gesamte Dauer des Vertrags aufgeteilt.

Da es keine spezifische Steuerregelung gab, wurde in der Vergangenheit mit Rundschreiben 38/E2010 festgelegt, dass der Veräußerungserlös vollständig in jenem Geschäftsjahr besteuert wird, in dem er erzielt wurde. Es gab keine Möglichkeit, den Veräußerungserlös auf die Laufzeit des Leasingvertrags aufzuteilen.

Der Grundsatz der verstärkten Ableitung („*principio di derivazione rafforzata*“), der im Jahr 2016 auch für jene Subjekte eingeführt wurde, die die nationalen Rechnungslegungsstandards OIC anwenden, sieht eine Anpassung der steuerlichen Behandlung an die buchhalterische Erfassung vor. Mit der Neuformulierung von Art. 83 des Einheitstextes TUIR geht das Finanzamt nun davon aus, dass die im Zivilrecht vorgesehene zeitliche Zurechnung für „Sale and lease back“-Operationen auch steuerlich relevant sein muss.

Daraus folgt, dass der aus dem Verkauf des Grundstücks an die Leasinggesellschaft entstandene Veräußerungserlös nicht im Jahr der Realisierung zur Gänze dem besteuerbaren Einkommen zugerechnet, sondern auf die Dauer des Leasingvertrages aufgeteilt wird. Der Veräußerungserlös wird – wie auch buchhalterisch – steuerlich erst ab jenem Zeitpunkt relevant, an

dem der Leasingvertrag anläuft, und damit zwei Jahre nach dem Verkauf des Grundstücks.

> Verzugszinssatz im Geschäftsverkehr

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat den Zinsfuß der gesetzlichen Verzugszinsen laut Art. 5, Abs. 2, D.Lgs. 231/2002, mitgeteilt, der bei Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Zeitraum 1. Juli 2017 – 31. Dezember 2017 zugunsten des Gläubigers angewandt wird: Er ist gleich Null. Der anzuwendende tatsächliche Verzugszinssatz beträgt damit 8 %. Die Verzugszinsen sind automatisch ab dem Folgetag des Zahlungsziels fällig, ohne Notwendigkeit eines Aufforderungsschreibens an den Schuldner. Wird kein genaues Zahlungsziel festgelegt, gilt die gesetzliche Frist von 30 Tagen.

> Fälligkeit: Mitteilung der Rechnungsdaten und der MwSt.-Abrechnung

Innerhalb 28. September 2017 müssen dem Fiskus die Daten der im ersten Halbjahr 2017 ausgestellten und erhaltenen Rechnungen (sog. Kunden- und Lieferantenliste, oder auch „spesometro“) gemeldet werden. Die Pflicht gilt für monatliche wie auch vierteljährliche MwSt.-Zahler. Es handelt sich dabei um die Mitteilung der Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen, die für das Jahr 2017 halbjährlich erfolgen muss: für das erste Halbjahr innerhalb 28. September 2017, für das zweite Halbjahr innerhalb 28. Februar 2018. Ab 2018 gilt eine vierteljährliche Fälligkeit. Die Einsendung für jedes Quartal muss innerhalb des letzten Tages des jeweils zweiten Folgemonats vorgenommen werden.

Die Mitteilung der Daten der MwSt.-Abrechnungen für das zweite Quartal 2017 muss innerhalb 16. September 2017 (verschoben auf Montag, 18. September 2017) erfolgen.

Themenschwerpunkt

> Begünstigter Abschluss anhängiger Steuerverfahren

Bis zum 2. Oktober 2017 können Anträge auf begünstigten Abschluss anhängiger Steuerverfahren nach Art. 11 des Nachtragshaushaltes laut D.L. Nr. 50 vom 24. April 2017, mit Änderungen umgewandelt durch L. Nr. 96 vom 21. Juni 2017, eingereicht werden.

Die Maßnahme betrifft alle steuerrechtlichen Streitverfahren jeder Art und Instanz, an denen das Finanzamt beteiligt ist, inklusive Verfahren am Kassationsgerichtshof und Verweisungsverfahren, für welche der Gegenpartei innerhalb 24. April 2017 (Datum des Inkrafttretens des Dekrets) der Rekurs zugestellt wurde. Im Wesentlichen gilt dies lediglich für Fälle, in denen das Finanzamt vorgeladen oder in jedem Fall beteiligt ist.

Dieselbe Art des Abschlusses kann von den Gebietskörperschaften (Regionen, Provinzen und Gemeinden) angewandt werden, die innerhalb 31. August 2017 die Umsetzung der in oben genanntem Art. 11 enthaltenen Bestimmungen beschlossen haben.

Für den Antrag betreffend gegenüber dem Finanzamt anhängige Verfahren wird ein entsprechendes Formular ausgefüllt und über die elektronische Plattform des Finanzamtes übermittelt.

Beim Verfahrensgegenstand muss es sich um eine Geldforderung handeln: Ausgeschlossen sind Streitfälle in Katasterangelegenheiten und Rückerstattungsverfahren (ausdrückliche oder stillschweigende Verweigerung der Rückerstattung), Verfahren, in denen die Gegenpartei lediglich ein Einzugsbeauftragter ist, und Verfahren, in denen der von dem Steuerpflichtigen geschuldete Betrag nicht festgestellt werden kann.

Zum Einsenddatum des Antrags auf Schlichtung des Verfahrens darf kein endgültiges Urteil vorliegen. Die rechtliche Wirkung des Abschlusses hat Vorrang gegenüber etwaigen vor Inkrafttreten des Maßnahme wirksam gewordenen Rechtssprüchen.

Mit dem Erlass werden die verhängten Strafen und Verzugszinsen gelöscht, wobei in jedem Fall die mit dem verfahrenseinleitenden Schriftstück geforderten Steuern und die aufgrund der verspäteten Eintragung in die Hebeliste anfallenden Zinsen laut Art. 20, D.P.R. 602/1973, zu entrichten sind.

Betrifft das Verfahren lediglich nicht mit der Steuer zusammenhängende Strafen oder Verzugszinsen, sind 40 % der entsprechenden Beträge zu entrichten. Betrifft das Verfahren hingegen lediglich Strafen im Zusammenhang mit der Steuer, ist keine Zahlung vorzunehmen, sofern die Steuern bereits mittels anderer Methoden entrichtet wurden (z.B. mittels begünstigter Begleichung, „*rottamazione*“). In diesem Falle wird zum Abschluss des Verfahrens keine Zahlung vorgenommen, sondern innerhalb 2. Oktober 2017 ein Antrag auf Verfahrensabschluss gestellt. Der Abschluss von Verfahren hat allerdings keine Rückerstattung bereits bezahlter Beträge oder im Vergleich zu den zur Schlichtung erforderlichen Summen überschüssig bezahlter Beträge zur Folge.

Die Zahlung des geschuldeten Betrags muss in drei Raten mit folgenden Fälligkeiten erfolgen: 30. September 2017 (40 % des geschuldeten Betrags), 30. November 2017 (40 % des geschuldeten Betrags) und 30. Juni 2018 (20 % des geschuldeten Betrags). Auf die Folgeraten nach der ersten Zahlung werden ab 3. Oktober 2017 gesetzliche Zinsen berechnet. Für jeden eigenständigen Streitfall wird eine getrennte Zahlung mittels Vordruck F24 vorgenommen.

Der Antrag kann von jenem Rechtsträger eingereicht werden, der das verfahrenseinleitende Schriftstück eingereicht hat, oder von dessen Nachfolger bzw. von anderen entsprechend Befugten.

Die abschließbaren Verfahren werden nicht unterbrochen, sofern der Steuerpflichtige keinen entsprechenden Antrag bei Gericht stellt. Falls ein Antrag eingeht, wird das Verfahren bis zum 10. Oktober 2017 unterbrochen. Reicht der Steuerpflichtige innerhalb dieses Datums eine Kopie des Abschlussantrags und einen Beleg für die Überweisung der geschuldeten Beträge oder der ersten Rate ein, wird das Verfahren bis zum 31. Dezember 2018 unterbrochen.

Geht kein Verhandlungsantrag ein (strikt innerhalb 31. Dezember 2018 von der interessierten Partei einzureichen), wird das Verfahren eingestellt. Für abschließbare Verfahren werden überdies die Fristen für die Anfechtung (auch auf dem Anschlussweg) von gerichtlichen Entscheidungen bzw. Entscheidungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens mit Fälligkeit zwischen dem Inkrafttreten des Maßnahme und dem 30. September 2017 sechs Monate lang unterbrochen.

Eine etwaige Ablehnung des Abschlusses muss innerhalb 31. Juli 2018 nach den Zustellungsmethoden für Prozessakten mitgeteilt werden. Erfolgt dies nicht, ist der Abschluss des Verfahrens als gültig anzusehen. Die Ablehnung des Abschlusses kann innerhalb von 60 Tagen angefochten werden.

Wird der Abschluss während der Anfechtungsfrist beantragt, kann die gerichtliche Entscheidung zusammen mit der Ablehnung des Abschlusses innerhalb von 60 Tagen ab Zustellung besagter Ablehnung und damit auch nach Ablauf der ordentlichen Frist angefochten werden. In diesem Fall ist allerdings keine getrennte Anfechtung von Urteil und Ablehnung durch den Steuerpflichtigen zulässig. Die Anfechtung des Urteils und der Ablehnung gelten als Verhandlungsantrag, falls das Verfahren nicht abschließbar ist.

Die Ämter kontrollieren das Vorliegen der formellen und für die Gültigkeit des Abschlusses grundlegenden Voraussetzungen in Bezug auf: Entscheidbarkeit des Verfahrens (dem Steuerrecht zuzuordnen), Rolle des Finanzamtes als Verfahrenspartei, unmittelbare Antragstellung, unmittelbare Bezahlung der korrekten Beträge.

Mit Rundschreiben Nr. 22/E hat das Finanzamt am 28. Juli 2017 außerdem klargestellt, dass bei der Bestimmung des Betrags für den Abschluss von Verfahren, die durch die Anfechtung eines Festsetzungsverfahrens zur Berichtigung von steuerlichen Verlusten ¹ entstanden sind, zwischen den zwei Annahmen zu unterscheiden ist: Der Steuerpflichtige kann entweder das Verfahren abschließen und auf die weitere

¹ Die Angaben der Rundschreiben Nr.17/E vom 21. März 2003 und Nr. 48/E/2011 werden somit bestätigt.

Nutzung der Verluste verzichten oder das Verfahren abschließen und die Verluste durch Zahlung einer entsprechenden Steuer wiederherstellen („*affrancamento*“). Im ersten Fall besteht der Verfahrenswert in der festgesetzten höheren Steuer, und die berichtigten Verluste können nach dem Abschluss nicht mehr genutzt werden. Im zweiten Fall besteht der Verfahrenswert hingegen in der Summe der festgesetzten höheren Steuern und der „virtuellen“ Steuer, die nach dem Ausmaß der beanstandeten Verluste bemessen wird, und die berichtigten Verluste sind nach Abschluss des Verfahrens nutzbar. Hat die Berichtigung der Verluste keine Festsetzung der Abgaben zur Folge, wird der Verfahrenswert im Sinne des Abschlusses auf der Grundlage der „virtuellen“ Steuer bestimmt. Besagte „virtuelle“ Steuer wird durch die Anwendung der im für die Festsetzung relevanten Steuerzeitraum geltenden Sätze auf den Differenzbetrag zwischen dem erklärten Verlust und dem festgesetzten Verlust berechnet.

Abschließend können Steuerpflichtige, die den Antrag auf Abschluss anhängender Verfahren fristgerecht eingereicht haben, zwar den begünstigten Abschluss von Steuerverfahren in Anspruch nehmen, dürfen jedoch den Abschluss anhängender Verfahren auf keinen Fall ablehnen: Der begünstigte Abschluss von Steuerverfahren ergänzt den allfällig bereits beantragten Abschluss anhängender Verfahren.

> „Nachtragshaushalt“ (D.L. 50/2017) – Änderungen und Neuerungen im Umwandlungsgesetz – Teil III

Zur Vervollständigung der Informationen aus den letzten „Tax Newsletters“ folgen hier weitere wichtige Neuerungen des Nachtragshaushalts aus D.L. Nr. 50 vom 24. April 2017, umgewandelt mit L. 96/2017.

Abschaffung der Begünstigung „*Patent Box*“ für Einnahmen durch die Nutzung von Marken

D.L. 50/2017, umgewandelt mit L. 96/2017, bestätigt die Bestimmungen von Art. 1, Abs. 9, L. 190/2014, und streicht Marken aus dem Anwendungsbereich der „*Patent Box*“.

Insbesondere sieht die Änderung vor, dass die „*Patent Box*“ auf Einnahmen angewandt wird, die aus der Verwendung von urheberrechtlich geschützter Software, Industriepatenten, Plänen und Modellen sowie Verfahren, Formeln und Informationen betreffend in den Sektoren Industrie, Handel oder Wissenschaft gesammelte Erfahrungen mit Rechtsschutzmöglichkeit stammen und 50 % der Summe des Gesamteinkommens ausmachen.

Der Nachtragshaushalt 2017 sieht außerdem vor, dass Unternehmen, die einen fristgerechten Antrag gestellt haben, die Option nach Ablauf von fünf Jahren nicht erneuern dürfen.

Die Bestimmungen werden mit 1. Januar 2017 für all jene Subjekte angewandt, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Für Subjekte, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, gelten die Neuerungen ab dem dritten Steuerzeitraum nach dem zum 31. Dezember 2014 laufenden Steuerzeitraum betreffend die seit 1. Januar 2017 in Anspruch genommene Steuerbegünstigung.

Einführung der Steuerzuverlässigkeitsindizes (ISA)

Mit Art. 9-*bis* des Nachtragshaushalts 2017 wurden die Branchenkennzahlen abgeschafft und die Steuerzuverlässigkeitsindizes („*indici sintetici di affidabilità fiscale*“, ISA) eingeführt.

Sie sollen die Wahrnehmung der Steuerpflicht sowie die Zusammenarbeit von Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen fördern.

Mithilfe der Indizes für Zuverlässigkeit und Anomalien kann die Steuerzuverlässigkeit der Steuerpflichtigen auf einer Skala von 1 bis 10 bewertet werden. Insbesondere dienen die ersten Indizes der Bewertung der Zuverlässigkeit von Beziehungen und Verhältnissen zwischen sektorenspezifischen Buchhaltungsgrößen, während der zweite Typ Unstimmigkeiten und Normalsituationen/Stimmigkeiten des Buchhaltungsprofils aufzeigen, die vom Zugehörigkeitssektor abweichen.

Ja nach ermittelter Zuverlässigkeitsstufe sieht das Gesetz für die Steuerpflichtigen außerdem die Möglichkeit der Reduzierung oder des Ausschlusses der Festsetzungsfristen bzw. die Befreiung vom verpflichtenden

Bestätigungsvermerk zur Verrechnung von MwSt.-Guthaben bis zu 50.000 Euro pro Jahr und von Guthaben auf direkte Steuern und aus der regionalen Wertschöpfungsteuer bis zu 20.000 Euro bzw. den Ausschluss von der Regelung für nicht operative Gesellschaften („*società di comodo*“) vor.

Wird die Mitteilung der relevanten Daten zur Erstellung und Anwendung der Indizes unterlassen bzw. werden besagte Daten falsch oder unvollständig mitgeteilt, fällt laut Art. 8, Abs. 1, D.Lgs. 471/1997, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 250 bis 2.000 Euro an.

Förderungen für Transporteure

Bei der Bestimmung des Unternehmens-einkommens werden zugunsten der Transporteure mit vereinfachter Buchhaltung oder ordentlicher Buchhaltung Pauschalabzüge für folgende nicht dokumentierte Ausgaben zuerkannt: i) vom Unternehmer vorgenommene Transporte; ii) Fahrzeuge unter 3,5 t; iii) Dienstfahrten der Arbeitnehmer. Der Steuerabzug steht unabhängig von der Anzahl der Fahrten lediglich ein einziges Mal pro Durchführungstag des Transports zu. Die Begünstigungen werden in den Feldern RF (für Unternehmen mit ordentlicher Buchhaltung) und RG (für Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung) der Erklärungen REDDITI PF 2017 und REDDITI SP 2017 angegeben.

Was vom Unternehmer selbst durchgeführte Transporte betrifft, hat das Finanzamt mit einer Pressemitteilung vom 4. Juli 2017 bestätigt, dass die Höhe der Beträge der Pauschalabzüge jener für das Jahr 2016 entspricht. Insbesondere können für Fahrten außerhalb der Gemeinde, in welcher das Unternehmen seinen Sitz hat, 51 Euro geltend gemacht werden, und für Fahrten innerhalb der Gemeinde 35 % des genannten Betrags, nämlich 17,85 Euro.

Art. 66, Abs. 5, des Einheitstextes der Einkommensteuer TUIR sieht für jedes Fahrzeug bis zu 3,5 t, das für die Tätigkeit von Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung verwendet wird, einen weiteren Abzug in der Höhe von 154,94 Euro vor.

Für Dienstfahrten der Arbeitnehmer können Transportgesellschaften laut Art. 95, Abs. 4, TUIR, entscheiden, ob sie – vorbehaltlich eines weiteren Abzugs der nach Spesenabrechnung oder pauschal rückerstatteten Fahrt- und Transportspesen – die analytische Abrechnung der ihren Arbeitnehmern rückerstatteten Spesen in Anspruch nehmen oder Pauschalbeträge in der Höhe von jeweils 59,65 Euro und 95,80 Euro für Fahrten außerhalb der Gemeinde bzw. ins Ausland geltend machen wollen.

Abtretung der Steuerguthaben aus energetischer Sanierung

Nach den Änderungen durch Art. 4-*bis* des Nachtragshaushalts an Art. 14, D.L. 63/2013, betreffend Steuerabzüge für energetische Sanierungen können Steuerpflichtige, die im Jahre vor der Tötigung der Ausgaben unter die „No tax area“ fielen, Privaten oder Lieferanten, die die Sanierung durchgeführt haben ein Guthaben in der Höhe der ihnen zustehenden IRPEF-Abzüge für die zur energetischen Sanierung gemeinschaftlicher Bereiche von Mehrfamilienhäusern getragenen Spesen abtreten.

Die nachträglich mit obigem Artikel 4-*bis* geänderte gesetzliche Neuerung nach Art. 1, Abs. 2, L. 232/2016, (Haushaltsgesetz 2017), sah einen Abzug von 70 % vor, wenn die getragenen Spesen für Eingriffe an Mehrfamilienhäusern mehr als 25 % der Gebäudeoberfläche („*superficie disperdente lorda dell'edificio*“) betreffen, und 75 %, wenn sich

die Kosten auf Eingriffe zur Verbesserung der Energieleistung im Winter und Sommer beziehen, anhand derer mindestens die durchschnittliche Qualität laut Dekret des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 26. Juni 2015 erreicht wird. Der Höchstbetrag für die Spesen, auf welche der Abzug berechnet wird, liegt bei 40.000 Euro pro Wohneinheit des Gebäudes und muss gleichmäßig auf zehn Jahre aufgeteilt werden.

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“
Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum:

Tax Newsletter Italien
Ausgabe September 2017

Herausgeber:

Rödl & Partner Italien
Walther-von-der-Vogelweide-Platz 8
39100 Bozen
Tel.: +39 (04 71) 19 43 200 | www.roedl.com/de

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Giuliani
taxnewsletter@roedl.it

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.